



Stans, 25. August 2015  
**Nr. 602**

Bildungsdirektion. Finanzdirektion. Amt für Volksschulen und Sport. Amt für Asyl und Flüchtlinge. Personal. Schulung drei gehörloser und sprachbehinderter Kinder im Kanton Nidwalden. Veränderung des Leistungsauftrages. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Separative Beschulung gehörloser Kinder**

Drei von vier Kindern einer Familie aus Beckenried sind sprach- und hörbehindert. Zwei Kinder werden per Schuljahr 2015/16 schulpflichtig. Bei der Familie handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind. Ein besonderer sonderpädagogischer Unterricht für diese drei Kinder ist ausgewiesen. Die behinderten Kinder sind im Alter von 6 Jahren, 5 Jahren und 1 Jahr. Die Schulleitung von Beckenried stellt fest, dass die Bedürfnisse des ältesten Kindes trotz Betreuung einer Audiopädagogin mit zwei Lektionen pro Woche zu wenig abgedeckt werden konnten. Zudem fehlte das älteste Kind häufig.

An einem runden Tisch vom 10. August 2015 zwischen Vertretern des Amtes für Asyl und Flüchtlinge, der Sozialdirektion und des Amtes für Volksschulen und Sport wurden diverse Schulungsmassnahmen diskutiert.

1. Beschulung am Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain
2. Beschulung an der Schule für Gehör und Sprache in Zürich (Wollishofen)
3. Privatunterricht in Beckenried (Modell Homeschooling)

Grund für den runden Tisch war das Kostengutsprachege such der Schule für Gehör und Sprache (Zürich, Wollishofen), welches bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingetroffen ist.

### **1.2 Beschulung am Heilpädagogischen Zentrum in Hohenrain, Luzern**

Die nächstgelegene Schule für hör- und sprachbehinderte Kinder befindet sich in Hohenrain, Luzern. Diese Schule schliesst auf Ende des Schuljahres 2015/2016 die entsprechende Abteilung und nimmt aus diesem Grund keine Lernenden mehr auf.

### **1.3 Schule für Gehör und Sprache in Wollishofen, Zürich**

Der Besuch an dieser Schule wird für die beiden schulpflichtigen Kinder als richtig erachtet, sofern ein Umzug der Familie nach Zürich erfolgt. Auf Grund des heutigen Wohnortes in Beckenried stellt die tägliche Fahrt nach Zürich in Zeiten hohen Verkehrsflusses eine Überforderung der Unterstufenkinder dar und muss abgelehnt werden. Mindestens ein Elternteil müsste die Kinder - nach Ansicht der Roundtableteilnehmenden - begleiten und tagsüber in Zürich bleiben. Die Kosten an der Schule für Gehör und Sprache betragen CHF 295.00 pro Tag, was einen Betrag von rund CHF 110'000.00 pro Kind ergibt. Der Taxidienst käme auf

rund CHF 80'000.00 zu stehen. Für zwei Kinder und deren Begleiter müsste mit Kosten von rund CHF 300'000.00 pro Jahr gerechnet werden.

#### 1.4 Privatunterricht zu Hause (Homeschooling)

Das Konzept Homeschooling geht davon aus, dass die Kinder in den Wohnräumen der Familie beschult werden können. Vertreter des Amtes für Asyl bekräftigen nach Begutachtung der Räumlichkeiten die Möglichkeit dieser Beschulung. Vorgesehen ist eine Anstellung von einer oder mehreren Lehrpersonen im Rahmen von insgesamt 50 % (ca. 950 Stunden). Daneben wird die Einbindung in ausgewählte Fachbereiche (Sport, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten) an der Volksschule angestrebt, was auf das Schuljahr 2016/2017 umsetzbar wäre. Entsprechende Gespräche und Abklärungen müssen noch geführt werden. Die Kinder werden unter Berücksichtigung ihrer Behinderung nach dem Lehrplan des Kantons Nidwalden beschult. Die Unterrichtszeiten müssen mit der Familie abgesprochen werden. Es entstehen Personalkosten von ca. CHF 60'000.00 pro Jahr. Die Unterstellung der Homeschooling-Lehrperson ist noch offen, denkbar wäre eine Unterstellung unter das AVS, das ZSP oder die Schule Beckenried.

Die Variante Homeschooling wird von den Teilnehmenden des Roundtables priorisiert.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen für Kinder mit besonderen heilpädagogischen Bedürfnissen

Die gesetzlichen Grundlagen für Kinder mit besonderen heilpädagogischen Bedürfnissen sind im Volksschulgesetz (VSG 312.1) und in der Volksschulverordnung (VSV 312.11) aufgezählt:

#### VSG 312.1, Art. 65 Grundsatz

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, welche im Rahmen der Gemeindeschulen nicht durch sonderpädagogische Massnahmen gemäss Art. 39–44 abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschulung.

<sup>2</sup> Die Sonderschulung kann in begründeten Fällen bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen.

<sup>4</sup> Stehen für die Sonderschulung gleichwertige Institutionen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

#### VSG 312.1, Art. 68 3. Beschluss

<sup>1</sup> Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Heimvereinbarung zuständigen Direktion ein. Er hört die Eltern an.

<sup>2</sup> Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Eltern sowie den beteiligten Behörden und Ämtern getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Direktion.

#### VSG 312.1, Art. 70 Heilpädagogische Schule

##### 1. Auftrag

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Heilpädagogische Schule für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Die Heilpädagogische Schule führt auch einen Heilpädagogischen Kindergarten.

<sup>2</sup> Der Unterricht in der Heilpädagogischen Schule strebt eine ganzheitliche Förderung im sozialen und schulischen Bereich an und bereitet nach Möglichkeit auf eine berufliche Eingliederung vor.

#### VSV 312.11, § 36b Besondere pädagogische Bedürfnisse

<sup>1</sup> Besondere pädagogische Bedürfnisse liegen insbesondere vor bei:

1. Leistungsschwäche;
2. auffälliger Verhaltensweise;
3. Behinderung;
4. Erlernen von Deutsch als Zweitsprache;

5. ausgeprägter Begabung.

<sup>2</sup> Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, ist nach den konkreten Umständen zu beurteilen.

#### **VSV 312.11, § 36o 4. Audio- und Visiopädagogik**

In der Audio- beziehungsweise Visiopädagogik werden hör- oder sehbehinderte Kinder und Jugendliche in schulischer, sozialer, psychischer und behindertenspezifischer Hinsicht begleitet.

## **2.2 Schule für Gehör und Sprache**

Die Schule für Gehör und Sprache wäre auf Grund der Beschulungsmöglichkeiten ideal. Für die Unterstufenkinder ist aber weder die tägliche Fahrt nach Wollishofen noch die Möglichkeit zum Teilinternat/Internatsbesuch zumutbar.

Ein Wohnortswechsel der Familie in die Nähe von Wollishofen ist anzustreben, kann jedoch nicht verordnet werden. Die Familie ist, gemäss Einschätzung des Amtes für Asyl und Flüchtlinge, alleine nicht in der Lage einen Umzug zu planen. Die Bildungsdirektion klärt einen Wohnungswechsel ab und initiiert ein solchen allenfalls.

## **2.3 Beschulungskonzept Homeschooling**

Das Beschulungskonzept „Homeschooling“ nimmt die Bedürfnisse von Unterstufenkindern auf, indem diese zu Hause beschult werden können und somit in ihrem gewohnten familiären Umfeld bleiben. Die Ansprüche an eine Lehrperson in dieser Beschulungsform sind gross. Der Erfolg damit hängt im Wesentlichen davon ab, ob eine geeignete Person gefunden wird bzw. geeignete Personen gefunden werden. Allenfalls bringen Interessenten nicht alle geforderten Kompetenzen mit und müssten entsprechend weitergebildet werden.

## **2.4 Mitbericht Gesundheits- und Sozialdirektion**

Das Controlling der Gesundheits- und Sozialdirektion ist nicht betroffen, da die Finanzierung des Unterrichts über die Bildungsdirektion läuft. Daher wird auf einen Mitbericht verzichtet.

### **2.4.1 Mitbericht Amt für Asyl und Flüchtlinge**

Die betreffende Familie ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerstandsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AuG). Die Familie ist einem Kantonswechsel nicht abgeneigt, sie müsste aber eine Wohnung in Zürich finden.

Der Bund entrichtet für Flüchtlinge lediglich die Sozialhilfekosten, jedoch übernimmt er keine schulischen Massnahmen. Diese gehen immer zu Lasten des Kantons oder der Gemeinde. Aufgrund der Aufenthaltsdauer der Familie (mehr als 5 Jahre in der Schweiz) werden zudem im Allgemeinen für die Familie keine Bundesgelder mehr ausbezahlt.

## **2.4. Mitbericht Finanzdirektion**

Die Finanzdirektion unterstützt die Variante mit dem Homeschooling, da gegenüber der Schule in Zürich doch ein beträchtlicher finanzieller Unterschied besteht. Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt über die Institution 2525 Heilpädagogische Schule und erfordert eine Anpassung des Leistungsauftrages. Dieser Antrag ist ein Nachtrag zum RRB Nr. 490 vom 30. Juni 2015. Der Betrag wird ins Budget 2016 aufgenommen. Die Familie ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung. Diesbezüglich erwarten wir weitere Abklärungen, ob ein Wechsel des Wohnortes in die Nähe der Schule für Gehör und Sprache in Wollishofen möglich wäre.

## Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt die Problematik rund um die Beschulung von gehörlosen und sprachbehinderten Kindern zur Kenntnis.
2. Er beauftragt das Amt für Volksschulen und Sport eine oder mehrere Lehrpersonen mit insgesamt 50 Stellenprozenten anzustellen.
3. Der damit verbundenen befristeten Leistungsauftragserweiterung im Umfang von insgesamt CHF 85'000.00 vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 an der Heilpädagogischen Schule wird zugestimmt.
4. Die Aufwendungen vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2015 im Umfang von CHF 25'000.00 gehen zu Lasten des Planungsgewinnes.
5. Die befristete Leistungsauftragserweiterung vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 im Umfang von CHF 60'000.00 ist in das Budget 2016 zu Handen des Landrates aufzunehmen.
6. Ein Wohnortswechsel ist bis Ende Oktober 2015 abzuklären und allenfalls zu initiieren. Der Regierungsrat ist entsprechend zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates
- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Personalamt
- Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Amt für Volksschulen und Sport

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

